



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 19

Jahrgang 2016

Erscheinungstag: 28.07.2016

---

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes „Rheiner Straße /Emsstraße“, Bebauungsplan Nr. 8 K der Stadt Emsdetten	127
2. Bekanntmachung: Jahresabschluss 2014 und Entlastung	128 - 129

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter Webcode 001300.



# Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XXXVII

## Bekanntmachung

### **Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes „Rheiner Straße / Emsstraße“, Bebauungsplan Nr. 8 K der Stadt Emsdetten**

Nach § 53 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes „Rheiner Straße / Emsstraße“, Bebauungsplan Nr. 8 K der Stadt Emsdetten

in der Zeit vom **28.7.2016** bis einschließlich **27.8.2016**

in der **Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Emsdetten, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 109, 48282 Emsdetten**, öffentlich ausgelegt. Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und ggfls. Berichtigungen beantragen. In den nachstehend unter Ziff. 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Absatz 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die in ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer;
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe, Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer;
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Absatz 2 Satz 2 BauGB hiermit bekanntgemacht.

48282 Emsdetten, den

*25.07.2016*  


*J. Traun*  
Vorsitzender

## **Bekanntmachung Jahresabschluss 2014 und Entlastung**

### **1. Jahresabschluss 31.12.2014 mit Anlagen**

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung hat Rat der Stadt Emsdetten am 17.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Emsdetten zum 31. Dez. 2014 durch den Rechnungsprüfungsausschuss und dessen abschließender Bestätigungsvermerk werden zur Kenntnis genommen.

Die Schlussbilanz der Stadt Emsdetten zum 31. Dez. 2014 mit einer Bilanzsumme von 301.436.885 € und die Ergebnisrechnung 2014, die beide der Beschlussvorlage Drucksache 225/2015 als Anlage beigefügt sind, werden hiermit festgestellt. Der sich aus der Ergebnisrechnung ergebende Fehlbetrag in Höhe von 2.305.542,00 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Bilanz
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Anhang
5. Anlagenpiegel
6. Forderungsspiegel
7. Verbindlichkeitenpiegel
8. Übersicht über Haftungsverhältnisse und Bürgschaftsverpflichtungen
9. Lagebericht

### **2. Entlastung Bürgermeister**

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung hat Rat der Stadt Emsdetten am 17.12..2015 folgenden Beschluss gefasst:

Dem Bürgermeister wird für den Jahresabschluss zum 31. Dez. 2014 und für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Bürgermeister Georg Moenikes hat an Beratung und Beschlussfassung zu dem o.g. Beschluss nicht mitgewirkt.

### **3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 31.12.2014**

Der vorstehende Jahresabschluss mit allen Anlagen zum 31.12.2014 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 31.12.2014 mit allen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2015 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Jahresabschluss 31.12.2014 mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen werden keine grundsätzlichen kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Der Jahresabschluss 31.12.2014 mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 414 aus und ist unter der Adresse [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) im Internet verfügbar.

Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 bleibt der Jahresabschluss 31.12.2014 mit Anlagen zur Einsichtnahme verfügbar.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses 31.12.2014 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Eröffnungsbilanz ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 26. Juli 2016

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister